



AHS-Gruppe

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) in Kraft getreten. Um den Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang der unternehmerischen Lieferkette zu verbessern, schreibt das Gesetz den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten vor.

Dies umfasst auch die Einrichtung eines angemessenen unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens, über welches sowohl unternehmensinterne als auch -externe Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie die Verletzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten, die im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens oder eines Zulieferers entstanden sind, hinweisen können.

Dieses Dokument stellt die Verfahrensordnung der AHS Aviation Handling Services GmbH und ihrer Tochterunternehmen (nachfolgend „AHS“) zum Beschwerdeverfahren nach dem LkSG dar. Diese informiert zum einen über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens und den Zugang zu diesem bzw. dessen Erreichbarkeit und zum anderen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens.

Kreis der hinweisgebenden Personen

Das Beschwerdeverfahren kann von jedermann, also auch unternehmensexternen Personen, genutzt werden.

Die Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist für die hinweisgebende Person mit keinerlei Kosten verbunden.

Meldefähige Risiken und Verletzungen

Mit einer Beschwerde kann AHS auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten

- im eigenen Geschäftsbereich,
- im Geschäftsbereich unmittelbarer Lieferanten,
- im Geschäftsbereich mittelbarer Lieferanten,

hingewiesen werden.

Zu den relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gehören unter anderem:

- alle Formen der Sklaverei;
- Kinder- und Zwangsarbeit und sonstige wirtschaftliche Ausbeutung;
- Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften;
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung;
- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften;
- Unsachgemäße Lagerung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Zweifeln empfehlen wir, den Hinweis abzugeben und die Beurteilung, ob das gemeldete Risiko bzw. die Verletzung ein Anwendungsfall des Beschwerdeverfahrens ist, AHS zu überlassen.



Meldeweg für einen Hinweis nach dem LkSG

Hinweise können per Post, E-Mail oder telefonisch unter folgenden Kontaktdaten gegeben werden (nachfolgend „Meldestelle“):

AHS Aviation Handling Services GmbH
Eric Weijers
Airport Plaza, Haus D, Ebene 4
Telefon: 040 5075 3839
humanrights@ahs-aero.de

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingangsbestätigung

Die hinweisgebende Person erhält von der Meldestelle eine Bestätigung über den Eingang des Hinweises.

2. Weiterleitung an den Beschwerdebeauftragten

Die Meldestelle leitet die Beschwerde unverzüglich an den internen Beschwerdebeauftragten von AHS weiter.

3. Prüfung des Hinweises

Der Beschwerdebeauftragte prüft zunächst, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Ist dies nicht der Fall, stellt er das Verfahren ein und teilt dies der hinweisgebenden Person mit einer kurzen Begründung mit.

Fällt der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, prüft der Beschwerdebeauftragte, ob für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts ausreichend Informationen vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, wird der Beschwerdebeauftragte, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen.

Liegen keine ausreichenden Informationen vor und ist auch die Kontaktaufnahme nicht möglich, wird das Verfahren eingestellt.

4. Untersuchung des Sachverhalts

Der Beschwerdebeauftragte untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an sonst zuständige Stellen von AHS zur Untersuchung weiter.

Der Beschwerdebeauftragte bzw. die sonst zuständige Stelle von AHS erörtern den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person und bitten, falls erforderlich, um weitere Informationen.

Sofern nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung nach der Überzeugung des Beschwerdebeauftragten bzw. der zuständigen Stelle von AHS feststeht, dass menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder eines Lieferanten nicht vorliegt, wird das Verfahren eingestellt.

Liegen nach erfolgter Untersuchung solche Risiken bzw. solche Verletzungen nach der Überzeugung des Beschwerdebeauftragten bzw. der zuständigen Stelle von AHS vor, wird ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen erarbeitet. Der Vorschlag beinhaltet insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die hinweisgebende Person kann, soweit möglich und sinnvoll, einbezogen werden.



5. Abschluss des Verfahrens

Das Verfahren endet mit der Erarbeitung eines Lösungsvorschlags oder mit seiner Einstellung.

Die hinweisgebende Person wird, sofern eine Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss und Ausgang des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit eines Hinweises ist stark vom Einzelfall abhängig. AHS ist jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

6. Umsetzung und Nachverfolgung

Der Beschwerdebeauftragte bzw. die zuständige Stelle von AHS verfolgt die Umsetzung des Lösungsvorschlags nach.

Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit einem Hinweis

Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Verfahrens gewahrt, soweit gesetzliche oder behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten nicht entgegenstehen.

Der Beschwerdebeauftragte und alle weiteren gegebenenfalls an dem Verfahren beteiligten Personen sind unparteiisch, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Einzelheiten des Verfahrens – in anonymisierter Form – nur insoweit offenlegen, als dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erarbeitung oder Umsetzung von Lösungsvorschlägen erforderlich ist.

Weiter werden alle Datenschutzvorschriften eingehalten und die Rechte aller betroffenen Personen sichergestellt.

Schutz der hinweisgebenden Person

AHS toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen hinweisgebende Personen aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens bei Hinweisen, die sich auf tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten beziehen und im guten Glauben abgegeben werden.

Sollte eine hinweisgebende Person den Eindruck haben, dass sie wegen ihres Hinweises Benachteiligungen oder ähnliches erleidet, kann sie sich damit an den Beschwerdebeauftragten wenden. Solche Vorfälle werden ebenfalls nach dem dargestellten Verfahren untersucht.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Dieses Verfahren wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen auf seine Wirksamkeit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

AHS Aviation Handling Services GmbH

Stand: 01.01.2024